

Satzung „HandWerk stiftet Zukunft“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „HandWerk stiftet Zukunft“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung und die Förderung von Maßnahmen und Projekten bei der Berufsfindung, z. B. durch individuelle Beratung von Schülern, durch Kooperationen mit Schulen, durch Vermittlung von Praktikumsplätzen
 - die Förderung der Ausbildungskultur, z. B. durch Projekte, Kurse und Trainings zur beruflichen und sozialen Kompetenzentwicklung von Schülern und beim Übergang in die Ausbildung und während der Ausbildung
 - die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk, z. B. durch Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in technisch-gewerblichen Berufen
 - die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Handwerk, z. B. durch Projekte zur interkulturellen Kompetenzentwicklung
 - die Förderung von Benachteiligten im Handwerk, z. B. durch individuelle und berufsvorbereitende Maßnahmen
 - die Förderung von Begabten, technischen und künstlerischen Begabungen im Handwerk, z. B. durch Projekte zur Identifizierung, Beratung und Förderung besonders begabter Jugendlicher
 - die Förderung der Ausbildung in innovativen Berufsfeldern, z. B. durch gezieltes Berufsmarketing
 - die Förderung und Umsetzung des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung in der Berufsbildung, z. B. durch Projekte zum effizienten Ressourcenverbrauch
 - die Förderung und Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe und deren Unterstützung bei der Durchführung von Ausbildung, z. B. durch externes Ausbildungsmanagement
 - die Aufwertung des handwerklichen Bildungsniveaus, z. B. durch Maßnahmen zur Darstellung von Karrieren im Handwerk
 - die Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit der vielfältigen Initiativen, Aktionen und Projekte im Bereich handwerklicher Bildung und Ausbildung in der Region
 - die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Informationen über die handwerkliche Berufsbildung

- die Förderung von Meinungs austausch und Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen, z. B. Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Kampagnen
 - die Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nrn. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO), welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
 - (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
 - (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von **70.500 (siebzigtausendfunfhundert) EURO**.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 10% des Vorjahresbestands in Anspruch genommen werden, soweit das Stiftungskuratorium zuvor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist und auf eine andere Art nicht erreicht werden kann. Dabei darf der Bestand der Stiftung, insbesondere des Stiftungsvermögens, nicht gefährdet erscheinen. Die Rückführung muss innerhalb der nächsten zwei Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Diese können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (8) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 EURO kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des vom Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen.
- (9) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung oder für Projekte bestimmt sind.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - den Stiftungsvorstand
 - das Stiftungskuratorium
 - die Stifternversammlung
- (2) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Personen. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Stiftung aufweisen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Der erste Vorstand mit 3 Personen ist im Stiftungsgeschäft berufen. Künftige Vorstandsmitglieder werden durch das Stiftungskuratorium bestellt.
- (4) Werden Mitglieder des Stiftungskuratoriums in den Vorstand berufen, so scheiden sie aus dem Stiftungskuratorium aus.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann durch das Stiftungskuratorium nur aus wichtigem Grund und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so bestellt das Stiftungskuratorium binnen 3 Monaten für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
Die verbleibenden Mitglieder sind zur Beschlussfassung über unaufschiebbare Angelegenheiten auch weiterhin in der Lage.
- (8) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, sofern ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen; sie kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, wenn der Stiftung hierzu ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
- (4) Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen
 - die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung, über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 14 der Satzung)
 - die Beschlussfassungen gemäß § 15 der Satzung
- (5) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens fünfzehn Personen.
- (2) Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft berufen, alle weiteren werden durch die Stiferversammlung berufen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, wenn der Stiftung hierzu ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungskuratoriums beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Ein Kuratoriumsmitglied kann durch das Stiftungskuratorium nur aus wichtigem Grund und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden.

Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann die Stiftungsversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Kuratoriumsmitglied bestellen. Die verbleibenden Mitglieder sind zur Beschlussfassung über unaufschiebbare Angelegenheiten auch weiterhin in der Lage, soweit dem Kuratorium noch mindestens 5 Mitglieder angehören.

- (7) Eine Neubestellung binnen 3 Monaten ist notwendig, wenn die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder nicht mindestens 5 Personen beträgt.
- (8) Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes unter Mitteilung der genauen Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Aufgabe des Stiftungskuratoriums ist insbesondere

- die Aufsicht, Beratung und Unterstützung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit
- die Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gemäß § 3, Abs. 4 der Satzung
- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 5 der Satzung
- die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung
- die Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Dies ist erst dann erforderlich, wenn die Notwendigkeit z.B. durch Umfang des Stiftungsvermögens angezeigt ist.
- die Genehmigung des Haushaltsplans, der Vermögensübersicht, der Jahresabrechnung mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Beschlussfassung über den Jahresbericht gemäß § 14, Abs.3
- die Entlastung des Stiftungsvorstandes
- die Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 7 der Satzung
- die Beschlussfassung gemäß § 15 der Satzung

§ 11 Stifternversammlung

- (1) Mitglieder der Stifternversammlung sind die Stifter und zustiftende Innungen und Fachverbände, weiterhin Personen, Firmen und Institutionen, die der Stiftung mindestens 3.000 EURO als Zustifter zugewendet haben.
- (2) Zur Mitgliedschaft berechnigte Personen können juristische Personen sein. Sie müssen eine natürliche Person als Vertreter bestellen. Der Name des bestellten Vertreters ist der Stiftung schriftlich mitzuteilen. Die Namen aller Mitglieder der Stifternversammlung sowie die Namen der bestellten Vertreter sind der Aufsichtsbehörde durch den Vorsitzenden des Vorstands mitzuteilen.
- (3) Wird ein Mitglied der Stifternversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, so ruht seine Mitgliedschaft in der Stifternversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des zustiftenden Mitgliedes an die Stiftung und wird verlängert bei einer weiteren Zuwendung von mindestens 500 EURO.
- (5) Die Stifternversammlung kann beschließen, dass einzelne Stifter oder Zustifter der Stifternversammlung auf Lebenszeit angehören.
- (6) Die Mitglieder der Stifternversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keinen Auslagenersatz.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung tagt einmal im Jahr.
- (2) Die erste Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stifternversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Stifternversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (5) Die Stifternversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (6) Über die Sitzung der Stifternversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 13 Aufgaben der Stifternversammlung

Die Stifternversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Bestellung des Kuratoriums
- Kenntnisnahme und Erörterung der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und der Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, gegebenenfalls Erörterung des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers gemäß § 14, Abs. 3
- Anregungen an den Vorstand, insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit

§ 14 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und eine Vermögensübersicht sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Ab einem Stiftungsvermögen von mindestens 1.000.000 EURO hat der Vorstand die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken. Das Kuratorium prüft und beschließt die Unterlagen nach Abs. 2, Satz 2 oder den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Prüfbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.
- (4) Der Jahresbericht nach Abs. 2 soll der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eingereicht werden; die Einreichung eines Prüfungsberichts im Falle von Abs. 3 soll innerhalb von acht Monaten erfolgen. Der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.

§ 15 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

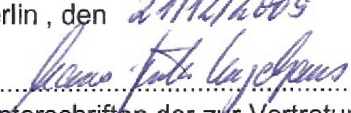
- (1) Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur gemeinsam von Vorstand und Kuratorium gefasst werden.
Voraussetzung für eine Erweiterung des Stiftungszwecks im vorstehenden Sinne ist, dass der erweiterte Zweck eine inhaltliche Nähe zur geltenden Zweckbestimmung erkennen lassen muss; die Erfüllung des geltenden Zwecks darf durch die Zweckerweiterung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die gemeinsame Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Kuratoriums unter Mitteilung der genauen Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit liegt bei einer Teilnahme von insgesamt mindestens 3/4 der Mitglieder beider Gremien vor.
- (4) Diese Beschlüsse bedürfen der 3/4 Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter, dem vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums und dem vorsitzenden Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (6) Solche Beschlüsse sind zu fassen, wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint bzw. wenn ein Zustifter die Auflage erteilt, dass er seine Zuwendung von mindestens 25.000 EURO von einer Erweiterung des Stiftungszwecks abhängig macht.
- (7) Sonstige Satzungsänderungen werden nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und, soweit steuerliche Aspekte berührt sind, der Zustimmung des Finanzamts für Körperschaften.
- (9) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand und vom Kuratorium gemeinsam (gemäß § 15, Absatz 1 bis 5) zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Satzung „HandWerk stiftet Zukunft“

§ 16 In-Kraft- Treten

Diese Satzung tritt mit Zugang der Urkunde über die erfolgte Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Berlin, den 21/12/2009


.....
(Unterschriften der zur Vertretung der Stifter berechtigten Personen)

